

grenzte Vollmacht zu erteilen. Diese wird dann nach den allgemeinen Regeln über die Vollmacht beurteilt, die Sonderbestimmungen über die Prokura finden auf sie keine Anwendung.

**L. B. 100. Wahrheitswidrige Anpreisungen zu Geschäftszwecken** fallen unter das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes nur dann, wenn sie in der Form öffentlicher Bekanntmachungen oder sonst in Mitteilungen erfolgen, die sich an das grosse Publikum wenden. Versichert mithin ein Geschäftsmann in persönlichem Verkehr mit seinen Kunden jedem einzelnen oder diesen letzteren, dass er einen Ausverkauf veranstalte, weil er die Absicht habe, sich zur Ruhe zu setzen, so kann hiergegen im Rechtswege nichts unternommen werden, mag auch diese Angabe auf bewusster Unwahrheit beruhen, und mag sie auch fortgesetzt und unausgesetzt jedem einzelnen Kunden gegenüber erfolgen. Es fehlt, um den Tatbestand des Gesetzes zu erfüllen, hier an dem Momente der Öffentlichkeit. Anders liegt die Sache dann, wenn ein Geschäftsmann sich der üblen Nachrede (des sogen. Demigremments) gegen seine Konkurrenten schuldig macht, um diese herabzusetzen und sich auf ihre Kosten herauszustreichen. Gegen ein solches Gebahren ist die Klage auf Unterlassung und auf Leistung von Schadensersatz gegeben, auch wenn solche Mitteilungen nur unter vier Augen erfolgen, immer natürlich vorausgesetzt, dass sie der Wahrheit nicht entsprechen. Sind sie im Bewusstsein ihrer Unrichtigkeit gemacht worden, so liegt darin sogar eine strafbare Handlung.

**Antwort auf die Frage „Krankenkasse“.** Wenn ein bei der Krankenkasse Versicherter von einem Dritten eine Verletzung erfährt, so muss zunächst und unter allen Umständen ihm gegenüber die Krankenkasse eintreten, ganz ebenso, wie wenn sich die Krankheit ohne äussere Einwirkung eines Dritten, also gewissermassen von selbst, entwickelt hätte. Stellt sich die Verletzung, die dieser Dritte dem Versicherten zugefügt hat, als eine unerlaubte Handlung dar, oder begründet sie zu seinen Lasten aus sonst einem Grunde die Pflicht zum Schadenersatz, so kann natürlich die Krankenkasse auf ihn Rückgriff nehmen und von ihm Ersatz aller Leistungen fordern, die sie dem Versicherten hat zuteil werden lassen. Gerade darin eben verwirklicht sich einer der wertvollsten Gedanken, der der ganzen Institution zu Grunde liegt, nämlich dass der Versicherte für alle Fälle der erforderlichen Unterstützung (Krankenkassengelder, ärztliche Behandlung und Verpflegung) gewiss ist, und dass er sich nicht genötigt sieht, vorerst gegen einen anderen den oft so langwierigen Rechtsweg zu beschreiten, und dass er noch viel weniger der Gefahr ausgesetzt wird, seine Ansprüche wegen Zahlungsunfähigkeit des eigentlichen Schuldners nicht verwirklichen zu können. Lässt sich von diesem Dritten nichts beitreiben, so hat die Krankenkasse den Ausfall zu tragen, der Versicherte selbst aber braucht darunter nicht zu leiden.

**Verabsäumung der Schriftform für den Lehrvertrag.** Das Gesetz verlangt, dass der Lehrvertrag schriftlich errichtet werde, und lässt zur Erfüllung dieser Formalität eine Frist von vier Wochen. Wird diese nicht eingehalten, so entstehen gewisse Rechtsnachteile für beide Seiten, indem nämlich Anspruch auf Entschädigung wegen Vertragsbruches nicht gefordert werden kann, ausserdem aber auch der Lehrherr die zwangsweise Zurückführung des entlaufenen Lehrlings in die Lehre von der Polizei nicht zu erwirken vermag. Abgesehen hiervon unterliegt der Lehrherr, eben weil er diese Form nicht eingehalten hat, der in § 150 Nr. 4a enthaltenen Strafdrohung. Nur er, nicht aber auch der Lehrling, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter kann wegen Unterlassung der Schriftform zur strafgerichtlichen Verantwortung gezogen werden. Strafbar bleibt er übrigens auch, wenn er später erst, nachdem also die vier Wochen schon verstrichen sind, einen schriftlichen Vertrag zu stande bringt. Die vielfach verbreitete Annahme dagegen, dass ein nur mündlich abgeschlossener Lehrvertrag jeder Rechtswirkung entbehrt, ist vollkommen irrig.

Dr. B.



## Patentbericht für Klasse 83 — Uhren.

Mitgeteilt von Prof. F. Ant. Hubbueh, Patentanwalt,  
Strassburg i. E., Rosheimer Strasse 16.

Monat Juli 1905.

### a) Patent-Anmeldungen.

- 83a. S. 17 693. Kalenderwerk. Heinrich Sattler, München, Orffstr. 13.  
83a. S. 20 230. Uhrzeigerwerk mit durchgehender Minutenwelle. Henry Sandoz, Tavannes (Schweiz); Vertr.: E. Schmatolla u. Dr. F. Düring, Pat.-Anwälte, Berlin SW. 11.  
83c. F. 19 676. Uhrmacherdrehstuhl mit Antrieb durch eine Turbine. Otto Frank, Labr i. B.  
83a. F. 19 042. Taschenuhr mit Chronographeneinrichtung. Martin Fischer, Zürich; Vertr.: C. Fehlert, G. Loubier, Fr. Harmsen u. A. Büttner, Pat.-Anwälte, Berlin NW. 7.  
83b. Sch. 22 168. Stromschlussvorrichtung mit zwei durch eine Kurvenscheibe nacheinander beeinflussten Stromschlusshebeln. Emil Schultz, New York; Vertr.: Franz Schwenterley, Pat.-Anwalt, Berlin W. 66.  
83a. B. 36 901. Gongfuss als Träger für Uhren. Math. Bäuerle, St. Georgen, Bad. Schwarzw.  
83a. S. 20 296. Aufzieh- und Zeigerstellvorrichtung für Taschenuhren. Henry Sandoz, Tavannes (Schweiz); Vertr.: Dr. B. Alexander-Katz, Pat.-Anwalt, Görlitz.  
54g. R. 19 256. Glasbehälter aus stumpf aufeinander gekitteten Glasplatten. Ernst Rockhausen Söhne, Waldheim i. S.  
49h. B. 37 166. Maschine zur selbsttätigen Herstellung gelöteter Anker-, bzw. Erbsketten; Zusatz zu Patent 128 491. L. Bruckmann, Pforzheim, Weiherstrasse 27.  
21a. H. 34 901. Verfahren zur Aufzeichnung akustischer Schwingungen. Franz Hochstetter, Potsdam, Französische Strasse 5.  
21a. S. 18 797. Schaltverfahren bei Fernsprechvermittlungsmitteln. Siemens & Halske, Akt.-Ges., Berlin.  
21b. G. 20 458. Trockenelement mit innerem, zur Aufweitung der Füllmasse dienendem Flüssigkeitsvorrat. William Hackett Gregory, Vallejo, Calif., V. St. A.; Vertr.: Eduard Franke und Georg Hirschfeld, Pat.-Anwälte, Berlin NW. 6.  
74a. H. 34 123. Elektrischer Rasselwecker, welcher bei lang andauerndem Stromschluss nur kurze Zeit läutet. Johannes Horn, Pegau i. S.  
42b. Z. 4304. Instrument für Beobachtungen und Messungen am Augenpaar. Carl Zeiss, Jena.  
74a. H. 33 895. Auslösungen für Kontrolluhren mit kurzer Gangzeit. Hamburg-Amerikanische Uhrenfabrik, Schramberg, Württ.  
74a. H. 33 281. Elektrische Anzeigenuhr für einstellbare Gangzeit. Hamburg-Amerikanische Uhrenfabrik, Schramberg, Württ.

### b) Patent-Erteilungen.

- 83b. 162 859. Elektrische Uhr mit Antrieb des Pendels durch Biegung der Aufhängefeder. Otto Passarge, Landsberg i. Ostpr.  
83b. 162 960. Stromschlussvorrichtung für elektrische Uhren zum Hervorbringen von Stromstössen wechselnder Richtung. Ferd. Schneider, Fulda.  
83b. 163 162. Stromschlussvorrichtung (Kippshalter) mit in einer Röhre laufender Kugel für Gewichtstriebwerke mit elektrischem Aufzuge. Jean Baptiste Julien Sallin, Paris; Vertr.: E. G. Prillwitz, Pat.-Anwalt, Berlin NW. 5.  
83a. 163 248. Durch ein Uhrwerk geschaltetes Glühlampen-Wechselbild zur Zeitangabe. Paul Sommerfeld, Berlin, Levetzowstrasse 23.  
49i. 163 294. Verfahren zur Herstellung von massivem Doublédraht. Pforzheimer Doublédrahtfabrik, Pforzheim.

### c) Gebrauchsmuster.

- 42g. 253 357. Durch eine abgeboogene Klemmfeder herbeigeführte stossfreie Abstellung an Phonographenwerken. Uhrenfabrik Villingen, A.-G., Villingen, Schwarzwald.  
21f. 254 365. Kontaktvorrichtung für flache Taschenlampen, mit durch Feder hochgehaltenem, vermittelt Schiebeknopfes verschiebbarem Kontakt. American Electrical, Novelty & Mfg. Co., G. m. b. H., Berlin.  
42g. 254 466. Als Fass ausgebildetes Gehäuse für Sprechmaschinen. Ernst Holzweissig Nachf., Leipzig.  
74a. 254 233. Weckeruhr mit elektrischem Fernwecker, aus einer neben dem axial verschiebbaren Weckerstellrad isoliert angeordneten regelbaren Kontaktplatte, welche mit der einen und das Uhrwerk mit der anderen Polklemme des Stromkreises der Alarmapparate verbunden ist. Friedrich Kuhn, Artern i. Th.  
74a. 254 236. Polarisierter Wecker, Relais oder dergl. mit Spannfeder. Telephonfabrik, A.-G., vorm. J. Berliner, Berlin.  
83a. 254 222. Weckeruhr-Zifferblatt mit einer an Stelle des Werkstellzeigers angeordneten, für Einstellung gegen eine feste Pfeil- oder andere Marke drehbaren Zahlenscheibe. C. Werner, Villingen.  
83a. 254 238. Mit der Weisergabel vereinigt Anker an Uruhemmungen. Schlenker & Kienzle, Schweningen, Württ.  
83a. 254 240. Vorrichtung zur Einstellung von Uhrpendeln, bei welcher die Verlängerung, bzw. Verkürzung des schwingenden Pendelteils durch Verschieben einer schiefen Ebene bewerkstelligt wird. Ernest Bonest, Essex, Engl.; Vertr.: F. Ant. Hubbueh, Pat.-Anwalt, Strassburg i. E.  
83a. 254 259. Küchenuhr mit Minutensignal. Emil Wurz, Offenburg i. B.  
83a. 254 270. Viertel-Repetierschlagwerk mit durch die Vorrichtung des Doppelrechens beim Uebergange vom Viertel- zum Vollschlagen sich verschiebendem, daher die Viertel- und Stundenhammerwelle einzeln nacheinander betätigendem Sternrad. Albin Mock, Katharinaberg b. Brück; Vertr.: H. Neubart, Pat.-Anwalt, Berlin NW. 6.